

## **Satzung des "Franz Fühmann Literatur- und Begegnungszentrum Märkisch Buchholz"**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Franz Fühmann Literatur- und Begegnungszentrum Märkisch Buchholz, kurz „Fühmann-LitBeg“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Märkisch Buchholz. Bei allen sich aus der Satzung und aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Königs Wusterhausen für alle Beteiligten Gerichtsstand.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der „Franz Fühmann Literatur- und Begegnungszentrum e.V.“ ist sowohl regional als auch überregional tätig und demokratisch, überparteilich, überkonfessionell und international orientiert.
- (2) Der Verein handelt im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Zweck des Vereins ist die Bewahrung und Pflege des kulturellen Erbes, welches im Zusammenhang mit der Person und den Werken „Franz Fühmann“ steht. Die Förderung von Kunst und Kultur, sowie von Kindern und Jugendlichen sind Schwerpunkte der Vereinsarbeit. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
  - außerschulische Bildungsarbeit für Kinder- und Jugendliche,
  - Bildungsarbeit für Erwachsene,
  - Kunst- und Kulturarbeit,
  - Migrations- und Integrationsarbeit sowie
  - die Förderung von Zusammenarbeit, von gegenseitiger Toleranz und Hilfe zwischen den Nutzern des „Franz Fühmann Literatur- und Begegnungszentrums“
  - Heimatpflege
  - Erziehungsarbeit zur Demokratie und Toleranz, Gemeinsinn- und Gemeinschaftsfähigkeit sowie
  - Umwelt,- Landschafts - und Denkmalschutz.
- (4) Zu diesem Zweck betreibt der Verein auf dem Gelände der ehemaligen Schule in Märkisch Buchholz ein Literatur- und Begegnungszentrum als Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung. Der Betrieb dieser Einrichtung dient dem Verein zur Umsetzung seiner

Ziele.

(5) Der Satzungszweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Einrichtung, Programmgestaltung, Personalentwicklung des Franz Fühmann Literatur- und Begegnungszentrums in Märkisch Buchholz, Durchführung von zielgruppengerechten und lebensweltbezogenen Bildungsangeboten für interessierte Menschen aus der Region, insbesondere für Kinder und Jugendliche,
- Erlebnispädagogik,
- Institutionsübergreifende Projekte und handlungsorientierten Unterricht,
- kulturelle Veranstaltungen, insbesondere Ausstellungen, Aufführungen, Lesungen, Workshops und Vorträge zum literarischen und künstlerischen Wirken von Franz Fühmann,
- Unterstützung von Schulprojekten sowie die Herausgabe und unterstützende Begleitung von Publikationen zu Franz Fühmann,
- Förderung von ehrenamtlichen Aktivitäten und Initiativen im kulturellen und sozialen Bereich, insbesondere für generationsübergreifende Projekte und für bürgerschaftliche Mitwirkung bei der Entwicklung der Stadt Märkisch Buchholz, Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Initiativen in der Region, insbesondere in Märkisch Buchholz,
- Öffentlichkeitsarbeit für das Programm des Franz Fühmann Literatur- und Begegnungszentrums sowie für andere Veranstaltungen in der Region, die mit dem Vereinszweck in Übereinstimmung stehen
- Entwicklung des Franz Fühmann Literatur- und Begegnungszentrums zu einem kulturellen Mittelpunkt in Märkisch Buchholz und Unterhalt und Betrieb desselben zum Gemeinwohl.

(6) Der Verein trägt mittels Mitgliedsbeiträgen, Förderungen, Spenden und sonstigen Erträgen die Arbeit und Unterhaltung des „Franz Fühmann Literatur- und Begegnungszentrums“.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für die Vorstandstätigkeit ist möglich.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind mindestens sieben natürliche Personen. Die gleichzeitige Vertretung von juristischen Personen ist möglich.
- (2) Geborene Vereinsmitglieder sind die Stadt Märkisch Buchholz, der Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Brandenburg e.V. und der Heimatverein Märkisch Buchholz e.V. Sie werden durch Bevollmächtigte vertreten.
- (3) Weitere ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen sein, die den in §2 niedergelegten Zielen dieser Satzung uneigennützig dienen wollen. Voraussetzungen einer Mitgliedschaft sind:
  - die ausdrückliche Anerkennung der Satzung in ihrer aktuellen Form
  - das Verfolgen satzungsgemäß eigener Ziele, die auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und nicht den in dieser Satzung formulierten Zielen und Zwecken entgegen stehen, sie ausschließen oder deren Verfolgung behindern können.
- (4) Natürliche Personen können im Sinne außerordentlicher Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern durch den Vorstand ernannt werden oder die Fördermitgliedschaft beantragen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Nach der Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Bestätigung über die Mitgliedschaft.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten vor Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und gilt ab dem darauf folgenden Geschäftsjahr.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinszweck widersprechendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied eine Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die darauf folgende nächste reguläre Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen

Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 7 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

### **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus acht Delegierten, welche von den geborenen Mitgliedern mit folgender Mandatsverteilung gestellt werden:

- Stadt Märkisch Buchholz (drei Mandate),
- Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, LV Brandenburg e.V. (drei Mandate),
- Heimatverein Märkisch Buchholz e.V. (zwei Mandate).

Des Weiteren gehören zur Mitgliederversammlung die Delegierten der weiteren ordentlichen Mitglieder mit jeweils einem Mandat.

- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich – auch auf elektronischem Wege – unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Mail-Adresse gerichtet war. Die Rückmeldung einer

Abwesenheit oder der Unzustellbarkeit der Post kann aufschiebende Wirkung von maximal zwei Kalenderwochen haben, wenn dies der Adressat vorab ausdrücklich erklärt hat.

- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahlvorgänge sofern sie anstehen,
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
  - Verabschiedung von Beitragsordnungen, Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das lfd. Geschäftsjahr,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (8) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (9) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird innerhalb von zwei Monaten an alle Mitglieder versandt. Auch hier ist der elektronische Weg möglich.

### **§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen**

- (1) Stimmberechtigt sind die Delegierten der geborenen und ordentlichen Mitglieder. Ehren- und Fördermitglieder werden beratend gehört. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die geborenen Mitglieder können Ihre Stimmen auf einen Delegierten übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn jeweils ein Delegierter jedes geborenen Mitglieds anwesend ist. Sollten geborene Mitglieder durch Verweigerung der Anwesenheit ihrer Delegierten die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung verhindern, kann diese innerhalb von vier Wochen erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mit Einverständnis der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Wahlvorgänge der Vorstandsmitglieder sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (6) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Für Zweckänderungen des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- (7) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird aus der Mitte der Delegierten der ordentlichen Mitglieder gebildet. Ebenso können durch die ordentlichen Mitglieder Ehren- oder Fördermitglieder vorgeschlagen werden. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende/r, und der/ die Kassenwart/ Kassenwartin. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) In den Vorstand können zusätzlich bis zu vier Beisitzer/innen gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Bei einer Überschreitung ihrer regulären Amtszeit nehmen die Vorstandsmitglieder die Aufgaben bis zur Wahl ihrer Nachfolger geschäftsführend wahr.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse,

bestehend aus den Delegierten der Mitglieder, für deren Bearbeitung einsetzen.

- (5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon zwei im Sinne des §26 BGB, anwesend sind, oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Bei einer Überschreitung ihrer regulären Amtszeit nehmen die Kassenprüfer die Aufgaben bis zur Wahl ihrer Nachfolger wahr.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Märkisch Buchholz zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Für alle Gegenstände die das kulturelle Erbe Franz Fühmanns betreffen erhält die Stadt Märkisch Buchholz bei Auflösung des Vereins die Verfügungsvollmacht.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 14 Liquidation**

- (1) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.
- (2) Abs.1 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 15 Redaktionelle Änderungen**

- (1) Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichtes und anderer Behörden können vom Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie werden den Mitgliedern nachfolgend begründet bekannt gegeben.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, soll nicht die gesamte Satzung unwirksam sein, sondern es soll die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt werden, die ihrem inhaltlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18. August 2012 beschlossen.

Märkisch Buchholz, 18.08.2012